

Kurze Darstellung

der Rechtsache

der

Wohlgebornen

von den Brinckenschen Erben

aus Schöbern,

wider ihren Stiefbruder,

den Wohlgebornen

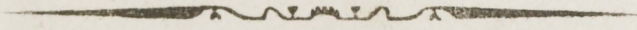
Königlich preussischen Lieutenant,

Johann H. F. von den Brincken,

von

Gerhard Christian von den Brincken,

Erbbesitzer von Neuborn.



Mitau, 1795.

---

## Vorbericht an das Publikum.

Diese Rechtsache ist seit Jahrhunderten beispiellos, — und interessirt jeden, den es um die Sicherheit des Eigenthums seiner Nachkommen zu thun ist. Die gesetzliche Entwicklung und Entscheidung dieser Rechtsache wird für die Zukunft das Wohl aller verwaiseten Kinder — die Auctorität der Gesetze — und damit — auch den gerechten letzten Willen des Vaters, auf dem Sterbebette, für jeden ähnlichen Fall garantiren.

---

---

Unser vielgeliebter Vater, der weiland Wohlgeborne Kammerherr und Kirchenvisitor, Heinrich Benedict von den Brincken, hatte aus seiner ersten Ehe mit der Wohlgeborenen, jetzt verwittweten Kammerjungerin von Treyden, geb. von Plettenberg, einen Sohn, den jezigen preussischen Lieutenant Johann H. F. v. den Brincken erzeugt.

Diese unglückliche Ehe, veranlaßte bey der Disharmonie der Gemüther eine Ehescheidung, bei welcher seine geschiedene Ehegattin, mittelst eines vor der Ehescheidung mit ihm errichteten Transacts, ihre Illata und andere Forderungen ausgezahlt erhielt, so, daß selbiger ab omni impetitione oder anderweitigen Ansprüchen, die etwa für die Zukunft von ihr an sein Vermögen formiret werden konnten, feierlichst entbunden wurde. a)

Unser Vater schloß nun ein anderweitiges Ehebündniß mit unserer weiland Wohlgeborenen Mutter, dem Fräulein von der Kopp, aus welcher zwothen Ehe wir sechs Erben erzeugt wurden.

Nachdem nun unser guter Vater zu seiner höchsten Betrübniß es wahrnehmen müssen, daß der eigene Fleiß seines Sohnes erster Ehe, der Kunst des Lehrers nicht hat behülflich seyn wollen, und daß er zu denjenigen Vorkenntnissen nicht gelangte, mit denen doch unmaaßgeblich jeder, der eine Universität besuchen will, ausgerüstet seyn muß, so fand er sich als Vater veranlaßet, diesen seinen einzigen Sohn, im Fall er nicht abgeneigt wäre, eine andere Bahn der Ehre betreten zu lassen. b)

a) Zu ersehen aus dem Ehescheidungstransacte vom 25. Febr. 1773.

b) Diese Wahrheit bestätigen die Briefe der Lehrer.

Er schickte mithin denselben, nachdem er ihm die zum künftigen Fortkommen im Militairstande nothwendige Bildung mit väterlicher Sorgfalt gegeben hatte, auf Anrathen seiner Lehrer und auf dessen eigene Bitte, reichlich ausgestattet, in preussische Dienste, wo er für dessen Equipage, wie auch für eine beständige und seinem damaligen Karakter und seinen Bedürfnissen angemessene Zulage väterlich sorgte. c)

Es kam nun darauf dieser sein Sohn erster Ehe, im Jahre 1777 als Officier im 24. Jahre seines Alters mit Urlaub ins Land.

Den 22. August 1777 transgirte er mit seinem Vater über sein künftiges väterliches Erbtheil dergestalt, daß er demselben über 2000 Rthlr., die er bei Lebzeiten des Vaters als ein in

c) Die Vorwürfe, die unser Stiefbruder unserm guten Vater im Grabe macht, als habe derselbe etwas gespart, um nicht durch Kostenaufwand auch selbst den kleinsten Funken von Fähigkeit, mit dem die Natur ihn belehnt haben könnte, ganz zu entwickeln, sind so wenig in der Wahrheit, und vielmehr wider alles Gefühl von Moralität des Karakteres — als daß sie hier einer umschweifenden Widerlegung und Beantwortung verdienen. Indessen ist doch so viel gewiß, und notorisch, daß, wenn man unsere Erziehung, gegen den Kostenaufwand, der bei der seinigen verwendet worden, vergleichen wollte, es sich ergeben würde, daß er ungleich größere Kosten seinem Vater geursachet, als mit welchen wir, nach dem so frühen Absterben unsers Vaters erzogen worden. So hat der gute Vater ihn selbst die Stadtschule besuchen lassen — und einige geschickte Lehrer für ihn im Hause gehalten, als den verstorbenen Magister Kuschy und den Wohllehrwürdigen Pastor Poussin aus Luckum. Es hat also doch wol nicht die Schuld des Vaters gewesen seyn können, daß der Sohn sich nicht unter jener guten Führung und Anleitung, nach dem Wunsche seines Vaters ausgebildet habe. Im Gegentheil, geben die Briefe der Lehrer den evidentsten Beweis, daß es nur an der Abneigung des Sohnes, etwas zu lernen — gelegen hat.

Zukunft proportionirliches Erbtheil empfangen hatte, völlig quittiret, seinen übrigen Rechten als erstgebohrner Sohn entsaget — und alles Uebrige seinem Vater zur freien Disposition überließ. d)

Den 31. October desselben Jahres manifestirte er sich schon per oblatam in der Selburgschen Instanz wider diesen Transact. e)

Uneingedenk dieser Handlung, gieng er zum Regiment zurück und ließ sich jährlich immerfort die Interessen von dem transigirten Capital von 2000 Rthlr. übermachen. Dieses beweisen seine Briefe und Reverse.

Im Jahre 1781 verließ er nun den preussischen Dienst ganz, kehrte in sein Vaterland zurück und casirte zu Mitau den 5. Julii 1784 seine vorher erwähnte, in der Selburgschen Instanz, in Kurland per oblatam deponirte und im Publico bekannt gewordene Manifestation, weil sein Vater, nachdem er solches erfahren, ihm die transigirten Interessen nicht mehr auszahlen wollte. f)

Uneingedenk dieser Cassation und seiner hiedurch geäußerten Ueberzeugung, manifestirte er sich wiederum den 13. December 1782 in der mentionirten Instanz, wider die Cassation seiner Manifestation.

Dennoch fuhr er fort, mit Widerspruch seiner letzteren Gesinnung, die Interessen von dem transigirten Capital zu ziehen, ja er nahm noch sogar 400 Rthlr. auf Abschlag des transigirten Capitals von 2000 Rthlr. entgegen. g)

d) Zu ersehen aus dem Transacte.

e) Zu ersehen aus den Acten derselben Instanz.

f) Zu ersehen aus den Acten derselben Instanz.

g) Dies zeugen seine Briefe und Reverse.

Da nun sein Vater von dieser letztern erneuerten Manifestation keine Wissenschaft hatte, nahm er vielmehr aus der obigen Cassation Veranlassung, den 21. März 1781 ein Testament zu machen, in welchem er über sein beweg und unbewegliches wohl erworbenes Vermögen, nach der Verordnung des 6. Artikels des Adeltichen Privilegii von 1517 und des 193. §. der Statuten und auch anderer rechtlichen Ursachen wegen, disponirte, und dasselbe unter Uns, seinen, aus der zwoten Ehe erzeugten, sechs Kindern, die wir damals noch unerzogen waren, vertheilte. h)

In diesem Testamente heißt es noch ausdrücklich, daß es bei dem mit seinem Sohne erster Ehe errichteten Transacte verbleiben und die ältesten Söhne zwoter Ehe zum Antritt der Güter Schöbern und Neuborn kommen sollen. i)

Den 13. December 1782 kündigte sogar unser Stiefbruder seinem Vater die ihm aus dem Transacte noch zuständigen 1600 Rthlr. gerichtlich auf.

Den 8. Februar 1783 starb nun unser weiland Wohlgeb. Vater.

Die von unserm Stiefbruder aufgekündigte 1600 Rthlr. wurden demselben in termino Johannis 1783 in Mitau durch den Assistenten unserer verwittweten Mutter angetragen, von ihm aber, obgleich er sie aufgekündigt hatte, nicht angenommen.

Den 20. December 1783 ließ unser Stiefbruder Unsern Vormündern, in Schöbern, ohnerachtet jener verweigerten Annahme, dennoch eine ausdrückliche Reservation in Ansehung dieser ihm nach dem Transacte zukommenden 1600 Rthlr. in Schöbern insinuiren. k)

h) Zu ersehen aus dem Testamente.

i) Zu ersehen aus eben demselben Testamente.

k) Dies zeugt das Originalinstrument.

Und mit Widerspruch gegen eigene Ueberzeugung und gegen den von ihm rechtlich anerkannten Transact, wagte es dennoch unser Stiefbruder, den 10. Julii 1784 in der damaligen Hochfürstl. Kanzlei, das väterliche Testament anzufechten, anzustreiten und sofort wider Uns zu handeln. 1)

Was die Legatensache betrifft, so ist die actenkundige Rechtsgeschichte derselben folgende.

Der Vater des verstorbenen Regierungsraths von Plettenberg vermachte dem Sohne des Herrn von Roschkull aus Adsiren und unserm Stiefbruder, als seinen beiden Großkindern, je dem 5000 Rthlr. im Codicill. Auch legirte er zweien Fräulein von Plettenberg, jeder 1000 Rthlr. dergestalt, daß, wenn die Fräulein unbeerbt sterben sollten, seine gedachten beide Großsöhne dieses Legat erben sollten.

Der Regierungsrath von Plettenberg, als dessen Sohn, weigerte sich nun, diese Legate zu zahlen.

Im Jahre 1763 den 30. November wurde diese Quästion in dem, deshalb in der damaligen Hochfürstl. Kanzlei aufgenommenen executiven Verfahren ventiliret und der Wohlgeborne von Roschkull aus Adsiren mit unserem Weil. Wohlgeb. Vater, mit ihrem Executionsgesuche ab und *ad forum fori* gewiesen, weil solches cognitionem judicis ordinarii erforderte.

Der Wohlgeborne von Roschkull verglich sich aber für die Rechte seines Sohnes mit dem Regierungsrath von Plettenberg.

Unser vielgeliebter Vater, der damals noch keine andere Erben, als unsern Stiefbruder hatte, der damals kein fremdartiges Interesse hatte — und auch alles, was Vaterspflicht, Ehre und Sachkenntniß ihm geboten, und seine Kräfte ihm erlaubten, gethan und angewandt hatte, um das Legat

1) Zu ersehen aus der gedruckten Note in der von den Brincken-schen Rechtsache, an Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, vom Jahre 1789.

des Großvaters geltend zu machen, hatte wegen des eigenmächtigen Benehmens des Hochseligen Herzogs sogar den Schutz einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft imploriret. Seine Lage war aber damals nicht ganz glücklich. Bei allem dem ward er auch noch von seinem Schwager Koschull, durch den getroffenen Vergleich verlassen, von seiner dormaligen Ehegattin, der Schwester des Regierungsraths von Plettenberg zum Vergleich angerathen und ihm ununterbrochen zugeredet; wozu noch die damalige äußerst große und wichtige Connexion des Regierungsraths von Plettenberg, dessen Uebergewicht bei dem aufzunehmenden und durch alle Instanzen fortzuführenden kostbaren Prozeß, in foro ordinario bis Warschau — in Betrachtung kam. Bei der Ueberzeugung, nichts auszurichten, der Gewalt nicht widerstehen zu können und das Beste seines einzigen Sohnes durch eine gütliche Auskunft auf die unbezweifelndste und zweckmäßigste Weise zu befördern, sahe er sich nothgedrungen und veranlaßet, sich den 4. Mai 1765, gleichfalls, wie es der Schwager schon vorher gethan hatte, mit dem Regierungsrathe von Plettenberg zu vergleichen. m)

Er unterzeichnete also diesen Vergleich, wo es heißt: „der Regierungsrath von Plettenberg schenkt seinem Schwestersohne, dem Lieutenant von Brincken 2233 $\frac{1}{2}$  Rthlr., damit er seines Großvaters gedenken möge und keinesweges für das codicillarisches Vermächtniß.“

Diese Summe hatte nun unser Vater entgegengenommen, das gedachte Codicill annulliret und selbiges Capital von 2233 $\frac{1}{2}$

m) Konnte wohl unter solchen Umständen ein Vater für seinen Sohn besser handeln, als dieser?

Hätte nicht auch der Sohn selbst als vernünftiger Mensch, bei den Umständen, einen mageren Vergleich — dem kostspieligen Rechtsgange vorgezogen? Und war er nicht zufrieden; so standen ihm seine Rechte wider Plettenberg offen, die der Vater nicht vergeben, sondern vielmehr conservirt hatte.

Rthlr. seiner Wohlgeb. abgesehenen Mutter bei der Ehescheidung, zugleich mit ihren Illatis ausgezahlt. n)

Sein Sohn erster Ehe hatte nun, da er im 24. Jahre seines Alters, im Jahre 1777 den 22. August mit unserem Vater über sein väterliches Erbtheil transigiret, auch ihm über den Empfang des Plettenbergischen Legats (weil solches in Linden stehen geblieben war) und zugleich über die aus Linden gehobene 2000 Rthlr., weil sie *cum illatis* an seine Mutter ausgezahlt worden, quittiret. o)

Den 31. October desselben Jahres manifestirte er sich wider diesen Transact.

Den 3. Julii des 1782. Jahres casirte er wiederum zu Mitau diese Manifestation.

Den 4. Junii hatte unser Stiefbruder von seinem Vater alle Papiere, Urkunden und Schriften, betreffend die Plettenbergische Legatsensache, entgegengenommen, und quittirte über deren Empfang, so wie über das Legat. p)

Diese Demarsche setzte nun unsern Vater außer Stand, für die Gerechtsame seines Sohnes in Ansehung des großväterlichen Legats weiter etwas zu thun, und deshalb, wie er es bis dahin gethan, auf den Landtagen zu gravaminiren. q)

Statt, daß nun unser Stiefbruder seine Gerechtsame wider Plettenberg wahrnehmen sollte, wartete er den Tod seines Vaters ab und zog sein unschuldiges Stiefgeschwister, zur Verantwortung dessen, vor Gerichte.

Wie rechtlos und unstatthast nun überhaupt die Ansprüche

n) Dieses hat auch der Sohn in dem mit seinem Vater den 22. August 1777 geschlossenen Transact als wahr anerkannt und acceptiret.

o) Zu ersehen aus eben demselben Transacte.

p) Dieses dokumentiret sein Revers.

q) Zu ersehen aus den Diariis von den Jahren 1763 und 64.

unser's Stiefbruders sind; solches muß einem jeden aus der vorbergehenden Geschichte einleuchtend seyn.

Und dennoch hat es ihm eine Zeitlang unter der vorigen Regierung geglückt, sein Stiefgeschwister durch das widergesetzliche Canzeleiverfahren, das gewissermaßen in Gewaltthätigkeit ausartete, in Schaden, Nachtheile und Kosten zu setzen. Ja die uns zugesetzte Ungerechtigkeit gieng so weit, daß es endlich unser Stiefvater für gut fand, nach Warschau zu gehen — wohin eine dermalige Regierung und unser Stiefbruder citirt worden, und vor welchen Königl. Relationsgerichten, nachdem alle Theile controvertirt hatten, ein Decret gefällt worden, das uns zwar zum Theil das wiedergab, was uns durch das widergesetzliche Canzeleiverfahren genommen worden, welches auch unserm Stiefbruder die Erstattung des gehaltenen Mitnutzens und der uns von ihm geursachten Schäden auferlegte — und eine dermalige Regierung die Erstattung der Warschauer Prozeßkosten für den Geheimenrath von den Brincken zuerkannte. r)

Eine ganze Wohlgeb. Ritter- und Landschaft hatte sich von dem uns wiederfahrnen Unrechte aufs lebhafteste überzeugt. Selbst anfänglich auch der Landesherr, der, in Gemeinschaft mit der Landschaft, für uns vor den Allerhöchsten Relationsgerichten intervenirte.

Und dennoch ist das Decret bis jetzt noch nicht in seinem ganzen Umfange exequirt — noch demselben ein Genüge geleistet.

Und selbst der Herzog Peter verhinderte als Vasall des Königes, als Landesobervormund die Execution desselben.

Wir waren also zu der Zeit weder vom Gesetze — noch vom Obervormunde — noch von dem Landesherrn geschützt.

Die Testament- und Legatensache unseres Stiefbruders wurde aus der Herzogl. Canzelei ad forum fori gewiesen. Hier

r) Zu ersehen aus dem Decrete.

mun vor dem ordentlichen Richter wurden auch beide Sachen wechselseitig prosequirt und gegen alle Geseze und Verordnung, die die Heiligkeit der Verträge sanctionirt haben, als rechtsgültig anerkannt.

Unsere Mutter interponirte hierauf die Appellation. Sie wurde nachgegeben: und so erwartet nun diese beispiellose Rechtsfache noch erst ihre definitive Entscheidung. f)

Unterdessen wollen wir, zur richtigen Beurtheilung der Sache, zur Legitimation der Legalität unserer gekränkten Gerechtsame und zur Darthung der Rechtlosigkeit und Unstatthastigkeit der Ansprüche unsers Stiefbruders, nur folgende Quaestiones Juris zur rechtlichen Beprüfung vorlegen.

§. 1. Kann ein, aus der väterlichen Gewalt entlassener und gesetzlich volljähriger Sohn mit seinem Vater verbindliche Vergleiche abschließen?

§. 2. Und können es die Geseze begünstigen, daß jemand seine frei und ungezwungen mit verbindlicher und gesetzlicher Kraft errichtete Vergleiche und Verzichte durch heimliche und dem andern transigirenden Theile verborgen gehaltene Vorschritte, nach dem Ableben des Mitcontrahenten einseitig aufheben, vernichten und für die Zukunft aller ihrer rechtlichen Wirkungen berauben könne?

§. 3. Haben die Geseze, bei den Transacten zwischen Vater und Sohn, die praesumptionem Juris voraus, oder festgesetzt, daß der Vater vim und dolum wider seinen eigenen Sohn anwenden werde?

§. 4. Wird aber nicht vielmehr in Regula praesumirt, daß der Vater liebevoll und wohlthätig mit seinem Sohne transigiren werde, und transigiret habe. Ferner. —

§. 5. Welche Geseze genehmigen es, daß, wenn der majorenne Sohn mit seinem Vater transigiret, er, dieser Sohn, solchen

f) Zu ersehen aus dem Protocoll, in der Selburgschen Instanz.

Transact wiederum manifestire, die Manifestation auch wieder cassire, diese Cassation protestire und dennoch der Protestation durch eine Reihe aus der Entfernung geschriebener Briefe, Quittungen und andere gerichtliche Handlungen widersprochen und also die Statthastigkeit und Gültigkeit seines Transacts, so wie einfolglich die Unstatthastigkeit seiner heimlichen Manifestationen durch die, drei Jahre darauf erfolgte, von ihm selbst erbetene Unterschrift der Zeugen noch außer allem Zweifel gestellet, dem allem ohngeachtet sich seinem Transacte und dem auf demselben gegründeten väterlichen Testamente opponiren dürfe?

Dies ist das Bild, der Umriss einer Rechtsache, die den Geist der pietatis filialis, von der unser Stiefbruder so viel redet, eben nicht verráth — einer Rechtsache, die in vielen Jahrhunderten ohne Beispiel ist und erst mit dem 18. Seculo sich in Kurland organisiret hat, und 12 Jahre zwischen vertheidigungslosen Kindern und ihrem damals an Jahren schon majorennen Stiefbruder gezogen worden ist. — —

Der Vater, der unerzogene Kinder hat, und jeder Einwohner dieses Landes, der bisher an die Sicherheit des Eigenthums, an die Heiligkeit der Gesezze, der Verträge, welche durchaus die ganze Ordnung in allen bürgerlichen privat und Staatsgeschäften der ganzen Welt bestimmen, — geglaubt hat, harret mit ernstlichem Blicke, mit gespannter Erwartung auf die endliche Entwicklung und Entscheidung dieser in ihrer Art einzigen Rechtsache.

Es ist hier nie der eigentliche Gesichtspunct aus dem Auge der Beurtheilung zu verlieren, „daß der mündige Bruder, der Vir constantissimus sein unmündiges Geschwister vor Gericht gezogen und mit ihnen zu streiten kein Bedenken getragen hat, “daß ferner der unbescholtene Ruf eines verstorbenen Vaters von seinem leiblichen Sohne, seit so vielen Jahren, auf mancherlei Weise, nicht mit der pietate filiali, sondern mit Undank und ohne alle Schonung verunglimpfet worden. Daß ferner der verstorbene

Vater die Vorbildungen von Gefährde, Gewalt und Furcht nicht beantworten und folglich wider die Aufhebung des gesetzlichen Transacts, kein Wort zu seiner Vertheidigung reden könne,“ daß unser Stiefbruder in seinem 23. Jahre, als Vir constantissimus, in einem Alter gereifter und durch die Gesetze bestimmter Mannheit, mit seinem Vater transigiret, diesen Transact unterzeichnet und sofort durch mehrere Handlungen die Gültigkeit desselben anerkannt habe.

Nach Kurländischen Landesgesetzen hat Jedermann mit dem Ablaufe des 21. Jahres seine gesetzliche Volljährigkeit erreicht, weil die Gesetzgeber vorausgesetzt haben, daß mit dem Ablaufe dieses 21. Jahres jener jugendliche Leichtsinns abgelegt, daß die kindische Furcht vor irgend einer väterlichen oder anderweitigen Drohung in männlichen Ernst und männlichen Muth übergegangen, und, daß endlich mit diesem Alter der unvorsichtige Jüngling wenigstens so weit am Verstande gereift sey, daß er sich durch Furcht und List von Niemanden um sein Vermögen mittelst Transacte werde bringen lassen.

Es ist also außer aller Contestation gesetzt, daß unser, den Jahren nach, majorennener Stiefbruder, der sich durch den für sich allegirten 8. §. Statutorum den constantissimum Virum genannt hat, da er im 23. Jahre mit seinem Vater transigiret, auch alle gesetzliche Erfordernisse eines mehr denn volljährigen Mannes besaß.

Und, wenn dieses wäre, wie konnte er zwei Monate, nachdem er den Transact abgeschlossen, in seiner heimlich eingelegten Manifestation sagen, daß Vis, Metus und Dolus ihm darzu gebracht haben? und wie konnte Metus, Dolus und Vis ihn dahin gebracht haben — 400 Rthlr. auf Abschlag des transigirten Capitals entgegenzunehmen und sich so fort die Interessen des restirten Capitals zahlen zu lassen?

Ja, er that noch mehr zur Aufrechthaltung des Testaments

und Transacts und zur Entkräftung und Vernichtung seiner bisherigen Manifestationen, „er casirte nämlich den 3. Julii 1782 seine per oblatam, in der Selburgschen Instanz deponirte, Manifestation, zog nachdem immerfort die Interessen des Capitals und nannte bei verschiedenen gerichtlichen Handlungen dieses Capital das seinige.

Und dennoch renovirte er, uneingedenk der feierlichen Cassation und aller übrigen Handlungen, heimlich den 12. December 1782 seine Manifestation, und hintergieng seinen lieben Vater, der sich mit väterlicher Güte und dem besten Bewußtseyn einer guten Absicht — sicher geglaubt hatte. —

Wer hat also hier dolose gehandelt? —

Und wie soll der Verstorbene sich hierüber vertheidigen?

Hat hier nicht vielmehr der Sohn gegen seinen Vater, mit Beiseitigung kindlicher Ehrfurcht und Liebe, dolose gehandelt?

Hiedurch leuchtet also ganz die Blöße des Vorgebens unseres Stiefbruders hervor.

Es leuchtet auch ferner schon durch den Umstand die Unschuld der väterlichen Absicht hervor, daß, wenn dem Vater an der Aufrechthaltung des Transacts, der Vi und Dolo nach seines Sohnes Vorgeben zu Stande gebracht seyn soll, wegen der darin gelegen seyn sollenden Uebervortheilungen zu thun gewesen wäre; so hätte er sich es gewiß nicht merken lassen, daß sein Sohn wider diesen Transact protestiret habe, noch weniger aber seine väterliche, liebevolle Beunruhigung über das Benehmen seines Sohnes gezeigt, indem schon die jährlichen Quittungen an und für sich jede vorhergegangene Manifestation gesetzlich vernichteten.

Aus diesem wäre also zu schließen, daß der Vater, der die beste Absicht gegen seinen Sohn gehabt, der dessen Zufriedenheit erwartet, auch immer gleich väterlich gegen ihn gehandelt habe. —

Wie nun so ganz wider alle kindliche Ehrfurcht der majorenne Sohn gegen seinen Vater gehandelt habe, leuchtet aus der vorhergehenden Geschichte hervor.

Es erhellet daraus, daß unser Stiefbruder es seiner Einsicht nach nun einmal für convenabel gefunden habe, unter dem Schilde der kindlichen Pietät mit dem Transacte ganz nach eigenem Gefallen und nur zu seinem Vortheile zu verfahren, das selbe einseitig und heimlich bald zu manifestiren, bald zu cassiren, dann wieder zu protestiren, indessen aber dennoch durch die eingehändigen Briefe und Reverse sich wieder zu masquiren und mit strafbarer Heuchelei, wegen des Leichtsinnes, dessen er sich in seinen eigenen Briefen anklagt, und wegen des vielen Schuldenmachens, die väterliche Liebe sich wieder zu erbitten und selbige zu hintergehen t).

Noch ist es in keinem Lande durch Gesetze begünstiget worden, daß, wer in Zukunft seinen Contract nicht halten wollte, solchen nur jährlich einmal protestiren, demohngeachtet öffentlich den Contract erfüllen, durch eine Reihe von wehmüthigen Briefen den andern einwiegen, abwarten, bis der Mitcontractant gestorben, allensfalls zuvor einmal öffentlich die eingelegte Manifestation cassiren, und durch mehrere gerichtliche Handlungen die Gültigkeit des Contracts anerkennen, und dann nach dem Tode des Transigenten, dessen wehrlose Kinder vor Gericht fordern dürfe, um den feierlichsten Transact zu brechen.

Dies ist der Grundsatz, der bei den Ansprüchen unsers Stiefbruders etablirt werden soll.

Unser Vater wußte nicht anders, als, daß er mit seinem Sohne über das künftige Erbtheil seines wohl erworbenen Vermögens transigiret habe, und konnte auch nach der Cassation

t) Dies documentiren seine Briefe.

und den Briefen und Quittungen desselben nicht anders urtheilen, als daß derselbe den Transact reassumiret habe. u)

Er glaubte als Vater mehrerer Kinder, für diesen seinen von ihm ganz erzogenen Sohn erster Ehe, nachdem er dessen Mutter bei der Ehescheidung 42000 Fl. Alb. und ein beträchtliches Fährniß an Juwelen, Gold und Silber ausgekehrt hatte, und dieser Sohn folglich die Hofnung einer reichen Erbschaft von Seiten der Mutter hatte, genug gethan zu haben, und nun auch auf seine damals noch minorene Kinder aus der zwoiten Ehe, die wir keine bemittelte Mutter hatten, und vorzüglich auf den Umstand seine väterliche Rücksicht nehmen zu müssen, daß wir noch gänzlich unerzogen waren, und bei seiner kränklichen Leibesconstitution nicht mehr lange auf ihn rechnen durften.

Er errichtete mithin sein Testament über sein wohl erworbenes Vermögen nach Vorschrift der Landesgesetze, und insbesondere des Privilegii Gotthardini, welches ausdrücklich sagt: „Was die wohl gewonnenen und erworbenen Güther anbetrißt; 2c.“

Dieses Testament wurde den 21. März 1781 errichtet, und den 12. December kündigte der Sohn seinem Vater die noch

u) Wer hätte damals anders urtheilen können?

Der gegenseitig zum Schutze der Ansprüche angeführte §. der Statuten: „kein Testament soll dem öffentlichen Rechte präjudiciren.“ könnte hier um so weniger eine Rechtfertigung für seine Ansprüche abgeben, als dieses nur so viel hieße: „ein widerrechtliches Testament, das dem öffentlichen Rechte präjudiciret, soll nicht dem öffentlichen Rechte präjudiciren.“ Es fragt sich nun also, ob unser väterliches Testament dem öffentlichen Rechte auch wirklich präjudiciret? und ob solches etwa nicht alle Erfordernisse eines rechtsbeständigen Testaments besäße?

Dem andern gegenseitig so oft angeführten §. der Gesetze, wo es heißt: „Niemanden kann das Erstgeburtsrecht vom Vater genommen werden,“ wäre nur entgegenzusetzen 1) der 6. Artikel der adelichen Privilegien, 2) die Quästion, ob dieses Recht bei dem wohl erworbenen Vermögen in Anspruch käme, oder nicht? und 3) ob das „mir ist das Erstgeburtsrecht genommen“ heißt, wenn ich mit meinem Vater gutwillig transigire, und mich väterlich abfinden lasse?

von der, in dem Transacte ihm stipulirten Summe von 2000 Rthlr. restirende 1600 Rthlr. als sein Eigenthum auf.

Nachdem selbige ihm zu Johannis angetragen wurden, nahm er sie, ohnerachtet er sie aufgesagt hatte — nicht an. Und dennoch nannte er dieses Capital, noch in seiner nachher feierlichst insinuirten Reservation das seinige, und recognoscirte dadurch gleichsam den Transact, der ihm dieses Capital zusicherte.

Um kein einziges Factum in der Sache, in so fern selbiges Bezug darauf hat, wegzulassen; so ist noch zu bemerken, daß unser Stiefbruder auch noch in der an unsern Stiefvater ausgestellten Obligation von 200 Rthlr. seine 1600 Rthlr., die ihm nach dem Transacte zukamen, als Hypothek verschrieben und daselbst wiederholentlich das Capital — das seinige durch folgende ausdrückliche Worte genannt hat, „in specie meines Capitals von 1600 Rthlr., welches mir laut einem mit meinem v Wohlgeb. Herrn Vater getroffenen Convention zukömmt &c.“ ferner, daß derselbe an eben dem Tage, nämlich den 12. December 1782, an welchem er die Aussage über den Rest des transigirten Capitals von 1600 Rthlr. einbekannt, zugleich seine Manifestation dagegen renovirt habe.

Wie ist es nun möglich, an einem und eben demselben Tage so zweideutig zu handeln?

Und kann ein solcher Mann noch zu dem von ihm offerirten Eide admittiret werden?

Welches sollte denn also bestehen?

Die Aussage, in welcher er die transigirte 1600 Rthlr. fordert, oder die Manifestation, in der er dagegen protestirt? Auch selbst diese letztere Manifestation mortificirte er durch eine Reservation über obige 1600 Rthlr., welche er im Trauerjahre in Schödern insinuiren ließ. v)

v) Dies sind Facta, welche durch die allegirte und actisirte Urkunden bewiesen und im mindesten nicht zu widersprechen sind.

So wenig nun unser Stiefbruder erwiesen hat, daß sein Vater ihn durch Gewalt, Gefährde oder List zur Unterschrift des Transacts gebracht, eben so wenig hat er dargethan und bewiesen, daß sein Vater nicht sollte berechtigt gewesen seyn, über sein unsfrittig wohlervornenes Vermögen, zum Besten seiner sechs minorennen Kinder zwoter Ehe, zu disponiren.

Alles, was er in foro primæ instantiæ wider den, mit seinem Vater errichteten, Transact angebracht hat, bestehet nur in einigen Manifestationen und Beweisartikeln, die meistentheils wider unsere weil. Wohlgeb. Mutter gerichtet sind, mit welcher er doch nie transigiret hat, und welche mithin auch gar keinen Beweis für die Legalität seiner Ansprüche geben können. Dies und ein leidiger Eid, den er zur gefälligen Ableugnung dessen, was Urkunden bestätigen, offerirte, sind die Stützen, auf welche er diesen kostbaren Rechtsgang gebauet und uns in große Schäden und Nachtheile gesetzt hat.

Dagegen setzen wir den anmaaßlichen Ansprüchen unsers Stiefbruders, welche sich nur auf einige Manifestationen und einen offerirten Eid einschränken, entgegen:

- a) Die Quittungen über empfangene Interessen des Capitals.
- b) Den Revers auf die 400 Rthlr., die er, auf Abschlag des transigirten Capitals von 2000 Rthlr., sich auszahlen lassen.
- c) Die Cassation seiner Manifestation.
- d) Die seinem Vater gerichtlich insinuirte Aussage, wegen der ihm nach dem Transact zuständigen 1600 Rthlr.
- e) Die in den Jahren 1771, 78, 79, 80 und 81 aus Elbing an den Vater abgelassenen Briefe.
- f) Die den 20. December 1783 seinem Geschwister insinuirte Reservation, in Ansehung des restirten, transigirten Capitals.
- g) Die an den Stiefvater seiner Stiefgeschwister ausgestellte Obligation von 200 Rthlr.

h) Die Aussagen der dieſſeitigen Zeugen, aus welchen erhellet, daß der Vater weder vim noch dolum bei der Unterſchrift des Transacts und der reſpectiven Verzichte adhibiret habe. w)

Dieſe Gegenbeweiſe geben wohl die unleugbarſte Gewißheit, daß weder Vis, Metus, Dolus noch pietas Filialis an dem Transacte unſeres Stiefbruders mit ſeinem Vater einigen Theil gehabt habe, und, daß er mithin zu nichts gezwungen worden.

Wer hat ihn, verbi gratia gezwungen, in den Briefen, Quittungen und anderen gerichtlichen Acten, das tranſſigirte Capital das ſeinige zu nennen?

Waren die Quittungen und Briefe, die er aus Elbing und andern Orten ſchrieb, auch vi und dolo extorquirt worden?

War die Aufſage über das tranſſigirte Capital, und endlich die an den Geheimenrath von den Brincken ausgeſtellte Obligation von 200 Rthlr., woſelbſt er das tranſſigirte Capital, als das ſeinige zum Unterpfande verſchreibt, auch gleichfalls vi und dolo extorquirt worden?

Das letztere Factum geſchah ſchon nach dem Tode des Vaters; ſo wie auch die Reſervation, von der vorhin mentionirt worden, erſt nach ſeinem Ableben in Schöbern inſinuirt worden.

Der Vater hat alſo auch hier um ſo weniger wider ſeinen Sohn vim und dolum anwenden können.

Wer hat ferner ihn gezwungen, ſeine Manifeſtation zu caſſiren? Wie konnte er auch in ſeinen Manifeſtationen von einer Pietate Filiali reden? da er ſeinem Vater, bei deſſen Lebzeiten im Jahre 1782, nicht nur das Plettenbergſche Legat von 5000 Rthlr. mit den Interereſſen, von ſeiner Volljährigkeit an, ſondern auch dieſenigen 1000 Rthlr., die die Fräulein von Plettenberg erſt geerbt haben müſten, und wann dieſe unbeerbt ſtürben, ihm

w) Die Zeugen, die noch leben, ſind, der Hochwohlgeb. Inſtanzgerichtsaffeffor von Engelhardt, der Hochwohlgeb. Kammerherr von Vietinghoff und der Hochwohlgeb. Herr von der Ropp aus Grünwald.

zufallen sollten, aufgekündigt hatte, ohnerachtet er wohl wußte, 1) daß die Fräulein von Wiettenberg ihre Legata von 1000 Rthlr. nie aus dem Lindenschen Hause erhalten, folglich auch diese 1000 Rthlr. nie in das Vermögen des verstorbenen Vaters eingeflossen seyn; 2) daß der großväterliche Vergleich nur für 2233 $\frac{1}{2}$  Rthlr. geschlossen worden, und, daß solche auch *una cum illatis* an seine Wohlgeborne Mutter bei der Ehescheidung ausgezahlt worden; 3) daß er auch diesen Vergleich in seinem Transacte als *vir constantissimus* acceptiret; 4) daß er dem Vater nicht nur über das großväterliche Legat quittiret, sondern auch von demselben alle dahin gehörige Papiere, Schriften und Urkunden entgegengenommen; 5) daß er selbst in einem Schreiben erkläret, sich darüber mit seiner Mutter zu setzen und zu einigen.

Es liegt also in dieser Aussage eben so wenig eine *Pietas Filialis*, daß vielmehr dieses Factum einen Beweis in *contrarium* giebt.

Es hat also unser Stiefbruder wider alle diese den Manifestationen widersprechende Beweise weder heimlich noch öffentlich sich manifestiret, noch solches thun können.

Es zeugen also vielmehr alle diese Facta wider ihn und wider den von ihm offerirten Eid.

Zwar beruft sich unser Stiefbruder auf den 179. §. der Statuten, welcher dahin gehet, daß *ex rerum circumstantiis* zu beurtheilen stehen solle, ob der *Accusatus* den vorgeschützten *Dolum* und *Actum* durch einen Eid erhärten sollte. Was nun aber auch der Sinn dieses Gesetzes seyn mag, so ist doch soviel gewiß, daß, wenn auch die Person des Klägers zu den *circumstantiis rerum* gehören soll, diese doch solche *circumstantias* nicht wider sich haben müssen, als diejenigen sind, die wir unserer Seits unserem Stiefbruder beim Gegenbeweise opponirt haben, welche unleugbar documentiren, wie frei und ungezwungen er sowohl bei der Unterschrift des Transacts, als auch

nachher, so oft er über das transgirte Capital disponiret und dasselbe verhypotheciret — gehandelt habe. —

Aus diesen durch Geseze bewährten Gründen, und im Gefolge des 143 §. der Statuten, gehet also die Unstatthaftigkeit und Unzulässigkeit des offerirten Eides hervor. Dieses Gesez sagt: „Scutum adversus omnem actionem longe firmissimum est transactio.“

Nachdem nun das Testament unsers geliebten Vaters auf eben diesem Transacte und respectiven Verzichten erbauet worden, und das schon citirte Privilegium Gotthardinum unserem Vater die freie Disposition seines wohl erworbenen Vermögens zugestanden hat; so hat man sich also auch um so weniger, bei Beurtheilung der Rechtskräftigkeit des Transacts darauf einzulassen und zu untersuchen, ob unser Stiefbruder durch das väterliche Testament lädirt sey oder nicht? indem, wenn derselbe auch uneingestandenem Falls, wirklich durch seinen Contract lädirt seyn sollte, er es doch nur durch seine eigene Schuld wäre, und die Folgen davon eben sowohl verdient übernehmen mußte, als jemand die Schmerzen einer sich selbst zugezogenen Krankheit und deren natürliche Folgen selbst tragen mußte und selbige keinem andern übertragen könne.

Mithin kann unser Stiefbruder das väterliche Testament so wenig ex capite lationis anfechten, als er ohne das Privilegium Gotthardianum zu kränken, die Aufhebung desselben rechtlich erwarten darf. x)

Noch ist in keinem Staate und durch kein Gesez der väterliche Wille den Launen und Einfällen des Sohnes untergeordnet. —

Wenn ferner unser Stiefbruder darin seine Vertheidigung gesucht, daß er vorgeben will, „daß das ganze väterliche Vermö-

x) Unser Stiefbruder kann auch selbst auf jenen undenkbaren Fall, daß, wenn er auch zur Erbschaft admittiret werden könnte, nicht mehr für seinen 7. Erbtheil erhalten, als er schon erhalten hat.

gen von seiner Mutter herrührte; daß ihr die Güther gehört haben; daß sie beim Verkauf derselben gefährdet sey; daß sie nicht ganz ihre Illata erhalten;“ so ist nur zu bemerken, „daß alles dieses nicht documentiret, sondern nur declamirt worden, und auch um so weniger hier davon die Rede seyn kann, da Sie, die Mutter, nicht Klägerin geworden, noch je dergleichen Beschwerde geführt hat; und unser Stiefbruder wird doch wohl für seine Person, den Ehescheidungsstransact erst nach dreizehn und mehreren Jahren nicht anfechten und aufheben wollen oder können?

Eben so wenig sind die Beschwerden gegründet, daß unser Vater nur durch die Nutzung des mütterlichen Vermögens seine Wohlfahrt verbessert habe.

Wenn dieses auch uneingestandenem Falls wahr wäre; so hatte er immer das Recht darzu, das jeder andere Ehegatte hatte, das Eingebachte seiner Frau zu nützen, und war also von diesem Rechte nicht ausgeschlossen.

So weit geht also die pietas filialis! —

Dagegen ist es notorisch, daß unser Vater aus der Disposition von Buschhof sehr große Vortheile gehabt, und, daß seine Gesandtschaft in Moskau für ihn mit nicht minder großen Vortheilen verbunden gewesen.

Und wie lassen sich alle Vortheile und Glücksfälle eines Verstorbenen detailliren?

So viel ist unleugbar aus dem Testamente zu erschen, daß der verstorbene gute Vater nur 1000 Rthlr. Väterliches gehabt, und auch diese seinen Eltern retradiret und alles Uebrige durch Fleiß, Thätigkeit, Wohlwollen und Menschenliebe erworben habe.

Das Gegentheil hat unser Stiefbruder nicht erwiesen, noch erweisen können.

Unter den mancherlei Lässionen, die von unserem Stiefbruder vorgeschützt werden, gehört nun endlich auch diese, „daß

sein verstorbener Vater in der zwoten Ehe so viele Kinder gezeugt hat.“

Dies ist nun freilich fatal für den, der gerne allein erben will, und darin eine gewaltige Läsion findet, sechs Erben neben sich zu haben.

Warum stellte er diese Besorgniß nicht seinem Vater vor der zwoten Heyrath vor? Von diesem hätte er die angemessenste Erklärung erhalten können.

Wir werden, ihm zu Gefallen, nicht unsere kindliche Existenz aufgeben. Wider diese Läsion wäre auch eventualiter unter den Menschen keine Restitution in integrum möglich. Der Tod allein hätte nur dieses Pouvoir. y)

So schmerzhaft uns nun die Erfahrung nach erlangter Volljährigkeit geworden ist, unser väterliches Vermögen mit dergleichen nichtigen und unstatthafter Ansprüchen angefochten und unsern guten und verehrungswürdigen Vater, dessen Asche wir mit kindlicher Ehrfurcht lebenslang verehren müssen, mit den bittersten Vorwürfen von seinem eigenen Sohne, im Grabe verfolgt zu sehen, eben so traurig ist es für uns, daß wir den Frühling unseres Lebens, den wir zu unserer Bervollkommnung und ferneren Ausbildung anwenden könnten, ohne Selbstverschulden für die Erhaltung unseres Eigenthums, in Sorge, Verdruß und processualischen Weitläufigkeiten und Verwickelungen dahin leben müssen.

Doch der Augenblick scheint sich zu nähern, wo die erhabenste Monarchin und Weltbeglückerin, Catharina die Zweite und Einzige, in die über allen Glauben gekränkten Rechte einer durch Prozesse verunglimpften Familie einsehen und ein Urtheil fällen wird, dessen sich die Gerechtigkeit — dessen sich jeder Vater, der unerzogene Kinder hat, — dessen sich die Auctorität der Gesetze, — der gerechte letzte Wille des sterbenden Vaters — — dessen sich endlich eine durch Prozesse gebeugte Familie unter lebenslangen Seegnungen erfreuen wird.

- y) Mit mehrerer Berechtigung hätten wir unserem guten Vater den Vorwurf machen können, warum er uns einen solchen Stiefbruder in die Welt gesetzt hat, der nicht nur zu unserem tiefsten Schmerz, seines Vaters Asche mit nichtigen Vorwürfen belästigt, sondern sich auch gegen uns, mit Verleugnung aller Grundsätze von Recht und Billigkeit, aufwirft.